

S a t z u n g

F ö r d e r v e i n der Grundschule an der Blutenburgstraße e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
Förderverein der Grundschule an der Blutenburgstraße e.V.
Er wird in das Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Grundschule an der Blutenburgstraße der Landeshauptstadt München.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - durch die Finanzierung oder Durchführung von Maßnahmen zur zusätzlichen, differenzierten Einzel – bzw. Kleingruppenförderung, um die Chancengleichheit in der Bildung zu unterstützen. Die betreffenden Schüler/innen sind hierfür von einer Lehrkraft der Schule vorzuschlagen.
 - durch die Finanzierung oder Durchführung von Elternseminaren,
 - durch die Finanzierung oder Durchführung von Projekten zur Förderung des sozialen Lernens,
 - durch die Verbesserung der Ausstattung der Schule mit besonderen Lehr- und Lernmitteln,
 - durch materielle und finanzielle Leistungen zur Unterstützung von Personen wie Schüler/innen und Erziehungsberechtigten, die keine oder nur ungenügende Mittel für Schulveranstaltungen oder für Veranstaltungen, die dem Bildungszweck dienen, aufbringen können. Die betreffenden Personen sind hierfür von der Schule vorzuschlagen.
 - durch die Finanzierung oder Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Schullebens.
3. Der Verein wird hierbei auch als Förderverein tätig durch die Beschaffung von Mitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist bestrebt die Gemeinnützigkeit zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützt.
2. Beitritt und Austritt sind schriftlich zu erklären.
3. Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt schriftlich durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Förderverein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins finanziell, materiell und ideell.
2. Die Mitglieder beteiligen sich nach bestem Wissen und Können an der Vereinstätigkeit.
3. Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme, sowie das Recht, an Vorstand und Mitgliederversammlung Anträge und Beschwerden zu richten.

4. Alle Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten, sowie die Bestrebungen des Vereins nach bestem Wissen und Können zu fördern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die **Mitgliederversammlung**, bestehend aus allen Mitgliedern
2. der **Vorstand** im Sinne § 26 BGB.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Kalenderjahr in den ersten drei Monaten des Schuljahres entweder von dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertretung oder von einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einladung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen in Textform ausgesprochen.
3. Sie berät und beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über:
 - 3.1. vorgelegte Anträge und Beschwerden
 - 3.2. Arbeits-, Geschäfts- und Rechnungsberichte des Vorstandes
 - 3.3. Entlastung des Vorstandes
 - 3.4. Abberufung und Neuwahl des Vorstandes
4. und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden über:
 - 4.1. Änderung der Satzung
 - 4.2. Änderung der Mitgliedsbeiträge
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - 1.1. dem/der Vorsitzenden
 - 1.2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - 1.3. höchstens drei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
3. Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils alleine, die weiteren Vorstandsmitglieder nur zu zweit.

4. Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann im Abstimmungsverfahren per telekommunikativer Übermittlung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 11 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung und Bildung im Sinne des § 2 der Satzung an der Grundschule an der Blütenburgstraße zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsänderung bei Beanstandung

1. Der Vorstand ist berechtigt, sofern von Seiten des Finanzamtes oder des Registergerichtes Beanstandungen bestehen, eine Satzungsänderung durchzuführen, die dann den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen ist.

§ 13 Errichtung und Änderung der Satzung

1. Die Satzung wurde am Dienstag, den 27.04.2010 durch die Gründungsmitglieder errichtet:

Ethel Amouzou, Christian Fröhlich, Rosemarie Koenen, Tatiana Lobry-Levko, Cordula Pauli, Karin Ritter, Nina Schäfer, Sabine Simon-Obi, Sabine Toussaint.

In der Vorstandssitzung vom 12.05.2010 wurde nach Beanstandungen von Seiten des Finanzamtes München, Abt. Körperschaften eine Satzungsänderung, betreffend die §3 Ziffer 3.4. und § 11 Ziffer 11.2. wie oben lautend beschlossen und unterzeichnet von 5 Vorstandsmitgliedern:

Rosemarie Koenen, Karin Ritter, Nina Schäfer, Sabine Simon-Obi, Sabine Toussaint.

Nachrichtlicher Hinweis zur Entwicklung der Satzung:

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 27.04.2010 errichtet und mit Beschlüssen vom 12.05.2010, 29.06.2010, 28.11.2022 und 11.02.2023 auf die vorliegende Fassung geändert.